

**Annahmeerklärung des Code of Conduct (Verhaltenskodex)
für Lieferanten der Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH**

Die in dem Verhaltenskodex der Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH (Stand: 11.07.2023) definierten Regelungen und Verhaltensweisen sollen die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen sicherstellen, um hierdurch die unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette im Hinblick auf das Produkt- und Dienstleistungsprogramm der Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH auch durch die beteiligten Lieferanten zu erfüllen.

Die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze beziehen sich auf

- **Umwelt und Gesundheit einschließlich der Vermeidung von Konfliktmaterialien**
- **Arbeits- und Menschenrechte einschließlich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer**
- **Corporate Governance und ethisch einwandfreie Geschäftsbeziehungen**
- **Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH einschließlich der Festlegung von Folgen bei Verstößen.**

Der unterzeichnende Lieferant bestätigt, dieses gleichzeitig namens und in Vollmacht seiner Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, von denen Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH weltweit Waren- und Dienstleistungen beziehen, den Code of Conduct (Verhaltenskodex) für Lieferanten der Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH in seiner jeweils gültigen, dem Lieferanten mitgeteilten Fassung sowie die dort genannten Werte und Vorgaben als für sich verbindlich anzuerkennen, einzuhalten und anzuwenden.

Diese Verpflichtung gilt gegenüber der Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH.

Der Lieferant verpflichtet sich, Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH, die er beliefert oder für die er Dienstleistungen erbringt, von etwaigen Nachteilen und Forderungen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der nach dem Code of Conduct (Verhaltenskodex) dem Lieferanten obliegenden Regeln auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

Ort, Datum
Firmenname:
Unterschrift:
Name in Druckbuchstaben:
Funktion des Unterzeichners:

Code of Conduct (Verhaltenskodex) für Lieferanten der Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH:

Stand: 11.07.2023

1. Einleitung

Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH ist innovativer Partner für Verbindungstechnik mit Montage- und Logistiklösungen. Als modernes und weltweit tätiges Unternehmen bekennt sich Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie nicht nur selbst zu verantwortungsvollem und umweltbewussten wirtschaftlichem Handeln, sondern erwartet auch von ihren Lieferanten, dass diese sich in ihrem wirtschaftlichen Handeln zu ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt bekennen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gründet sich auf geltende gesetzliche Leitlinien und Regelungen über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, in Deutschland dem Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG) vom 16. Juli 2021, den Prinzipien des globalen Pakts der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact), die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Universal Declaration of Human Rights), den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Principles of Business and Human Rights), den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1989 International Labor Organisation Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) sowie den weiteren in der Anlage zu §§ 2 Abs.1, 7Abs. 3 S.2 LkSG genannten Übereinkommen.

Der Lieferant verpflichtet sich in der Zusammenarbeit mit Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen die nachstehend formulierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen sowie die genannten rechtlichen Vorgaben nachhaltig zu erfüllen, einzuhalten und festgelegte Standards zu verbessern. In Bezug auf seine Vorlieferanten bestimmt sich das Handeln des Lieferanten ebenfalls nach den folgenden Grundsätzen:

2. Umwelt und Konfliktmaterialien

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine betrieblichen Tätigkeiten geltenden Umweltgesetze, Regelungen und Standards einzuhalten. Um potenzielle Risiken zu erkennen und auszuschließen, hat der Lieferant unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit möglichst entsprechende Managementsysteme zu nutzen oder zumindest betriebliche und organisatorische Maßnahmen und Regelungen zu treffen, welche sich an den Zielen und Maßnahmen dieser Managementsysteme orientieren und sich mittels Selbstauskunft (SAQ) oder in einem Audit vor Ort überprüfen lassen, wie insbesondere

- ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder darauf gerichtete Maßnahmen und Regelungen aufzubauen und zu unterhalten und
- hinsichtlich der Herstellung, Lagerung und Lieferung von Waren und bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen die Vorschriften des Umweltschutzes stets einzuhalten. Zur Vermeidung umweltbezogener Risiken ist es dem Lieferanten unter Beachtung geltender Ausnahmen untersagt, mit Quecksilber versetzte Produkte herzustellen oder Chemikalien zu produzieren und zu verwenden, die nach Art. 3 Abs. 1 a) und Anlagen des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über Persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) verboten sind.
- Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass Abfälle soweit möglich vermieden und im Übrigen stets umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, gelagert und entsorgt werden;
- das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle i.S.d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) ist unbedingt zu beachten;

- der Lieferant hat Umweltbelastungen durch eigenes Verhalten zu minimieren, den Schutz der Luft- und Bodenqualität sowie eine standortgemäße Artenvielfalt zu beachten, eine übermäßige Landnutzung oder Entwaldung betrieblicher Flächen sowie umweltschädliche Luft- und Lärm-Emissionen oder Einleitungen in Gewässer zu vermeiden und den Umwelt- und Klimaschutz durch entsprechende betriebliche Maßnahmen stetig zu verbessern. Hierzu gehört, dass der Lieferant verantwortungsvoll mit Energien, Rohstoffen und Wasser umgeht und jede Verschwendung vermeidet sowie Maßnahmen zum Einsatz und Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz in den betrieblichen Prozessen plant und umsetzt, um möglichst vollständig erneuerbare Energien einzusetzen.
- Ferner sorgt der Lieferant für Transparenz hinsichtlich betrieblich bedingter Emission von Treibhausgasen, verwendet für die Berichterstattung möglichst das Greenhouse Gas Protocol (GHG Protokoll) und entwickelt und setzt Konzepte zur kontinuierlichen Reduktion dieser Emissionen um.
- Der Lieferant prüft des Weiteren fortlaufend, ob von ihm Recyclingmaterialien für die Herstellung seiner Produkte verwendet werden können.

2.2 Die Beschaffung von Produkten durch Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH erfolgt nachhaltig, was für den Lieferanten bedeutet, im Rahmen seiner Beschaffung von Vorprodukten und der Verfahren zur Herstellung der an Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH zu liefernden Produkte auf deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu achten. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass er bei seinen Beschaffungsaktivitäten, insbesondere bei der Beschaffung von Rohstoffen, alle geltenden Vorschriften und Gesetze einhält. Bei der Verwendung von sogenannten Konfliktmineralien (insbesondere Tantal, Wolfram, Kobalt und Zinn, deren Erze und Gold), ist der Lieferant verpflichtet, die für ihn geltenden gesetzlichen oder mit ihm vertraglich vereinbarten Anforderungen an Sorgfaltspflichten, Überprüfungssysteme und Transparenz entlang der Lieferkette einzuhalten (z. B. EU-Konfliktmineralien-Verordnung EU 2017/821, Dodd-Frank Act Sektion 1502).

3. Soziales

3.1 Beachtung der Regelungen zum Schutz der Menschenrechte und von Arbeitnehmern und Dritten

Wir, der Lieferant und auch Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH, haben

- bei der Einstellung und Beschäftigung die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Arbeitnehmer ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, sexuellen Orientierung, ungeachtet etwaiger Behinderungen, politischer oder religiöser Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie ihres Geschlechtes oder Alters zu achten und jede Diskriminierung zu vermeiden;
- die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen zu respektieren und die gesetzlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Verbotes der modernen Sklaverei und von Kinderarbeit gemäß der jeweiligen Definition und Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) unbedingt zu beachten. Ein Beschäftigungsalter von 15 Jahren darf nicht unterschritten werden;
- das Verbot der Diskriminierung entsprechend den Grundsätzen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der Arbeitswelt oder entsprechende, am Sitz des Lieferanten geltende Regelungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten;
- die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer ebenso zu beachten wie die Arbeitnehmer nach den gesetzlich festgelegten, am Sitz des Arbeitgebers geltenden Mindestlöhnen und für ihre Arbeit angemessen zu entlohnen sind.

3.2 Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer

Der Lieferant hat

- im Rahmen seiner betrieblichen Organisation die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Arbeitnehmern zu übernehmen, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation und Einhaltung gebotener Arbeitszeiten und Ruhepausen;
- entsprechende Risiken zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sowie die ihm bestmöglichen Vorsorgemaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen zu ergreifen;
- seine Arbeitnehmer ständig zu den Themen der Arbeitssicherheit fachkundig unterrichten und schulen zu lassen;
- möglichst ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem gemäß ISO 45001 aufzubauen und zu unterhalten, mindestens aber die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beachten und entsprechende Präventionsmaßnahmen zu treffen;
- beim Einsatz oder der Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften sicherzustellen, dass bei dem Einsatz dieser Sicherungskräfte körperliche oder seelische Misshandlungen und Verletzungen von Leib und Leben unbedingt vermieden werden. Wachhunde sind entsprechend den Bedingungen des Tierschutzgesetzes zu halten.
- Der Lieferant erkennt an, dass er Land, Wälder, Gewässer bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern nicht widerrechtlich zwangsräumen oder entziehen wird, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

4. Corporate Governance und Geschäftsbeziehungen

4.1 Beachtung von Rechtsvorschriften

Geltende Gesetze und Rechtsvorschriften der für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH anzuwendenden Rechtsordnungen sind von dem Lieferanten unbedingt einzuhalten. Bei der Beachtung der Rechtsvorschriften wird der Lieferant im Rahmen seines wirtschaftlichen Handelns und in Bezug auf seine Vorlieferanten insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten angemessen beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder diese zu minimieren.

4.2 Datensicherheit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes von persönlichen Daten bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Zum Schutz von vertraulichen Informationen darf der Lieferant bei ihrer Weitergabe nur sichere und gegen unbefugten Zugang geschützte Kommunikationsmittel, Kommunikationswege und Speichermedien benutzen. Der Lieferant hat seine IT-Infrastruktur wirksam vor unbefugten Eingriffen und Cyber-Attacken zu schützen.

Darüber hinaus sind zum Schutz von vertraulichen Informationen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wie Zugangskontrollen oder Zugangsbeschränkungen zu den Geschäfts- und Betriebsräumen ebenso wie eine vor unbefugte Kenntnisnahme schützende Aufbewahrung vorzunehmen und mit beteiligten Dritten die Beachtung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

4.3 Verbot der Bestechung

Der Lieferant hat jedwede Form von Bestechung abzulehnen und sich nicht in irgendeiner Weise darauf einzulassen und keine persönlichen Vorteile, insbesondere geldwerter Art, wie Zahlungen oder Darlehen, einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke an Mitarbeiter von

Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH oder Dritte oder gar Beschleunigungszahlungen anzubieten, zu gewähren oder selbst zu fordern und anzunehmen.

4.4 Fairer Wettbewerb, Beachtung von fremdem geistigen Eigentum, Plagiate

Der Lieferant verpflichtet sich, die für ihn geltenden Wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften einzuhalten und sich insbesondere nicht an Markt-, Preis- oder Angebotsabsprachen oder Vereinbarungen zur Aufteilung von Märkten oder Kunden zu beteiligen.

4.5 Außenwirtschaftsrecht

Der Lieferant hält alle für ihn geltenden Exportkontroll- und Zollbestimmungen ein. Dies gilt auch für die Einhaltung von Exportkontrollen und Sanktionen, die durch vertragliche Regelungen vereinbart sind.

4.6 Verbot der Geldwäsche

Der Lieferant beachtet strikt alle für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Weder diese noch die etwaige Finanzierung von Terrorismus oder damit zusammenhängende Handlungen wird der Lieferant direkt oder indirekt fördern.

4.7 Vertraulichkeit

Sämtliche im Rahmen der Geschäftsverbindung erlangten Informationen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, werden von dem Lieferanten und Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH vertraulich behandelt und sind gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.

4.8 Lieferkette

Der Lieferant hat die entsprechende Einhaltung dieser Regelungen nicht nur selbst zu gewährleisten, sondern hat sie, soweit ihm dieses rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, (unter der Beachtung des Prinzips der Angemessenheit) von seinen Lieferanten einzufordern und durchzusetzen.

Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Auswahl seiner Vorlieferanten und beim Umgang mit diesen sind stets einzuhalten.

4.9 Hinweisgebersystem

Der Lieferant beachtet die für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Personen, die Rechtsverstöße melden und unterhält die notwendigen Informationskanäle zum Hinweisgeberschutz.

5. Überprüfung der Einhaltung des Code of Conduct durch Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH, Freistellungsverpflichtung und Folgen bei Verstößen

5.1 Bericht und Audit

Der Lieferant ist verpflichtet, Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH die Überprüfung der von ihm nach dieser Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen in der Weise zu ermöglichen, dass er entweder jährlich einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellt und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres an Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH übersendet und / oder aber Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH und deren Mitarbeitern und Beauftragten für die Durchführung eines Audits Zutritt zu seinen Betrieben zu gewähren und die Durchführung eines vollständigen Audits zu ermöglichen. Soweit erforderlich, wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten auch eine Auditierung seiner Vorlieferanten ermöglichen und Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH hierbei unterstützen. Berechtigte Schutzinteressen hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten sind hierbei unbedingt zu beachten.

5.2 Freistellungsverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH von etwaigen Nachteilen und Forderungen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der nach dieser Vereinbarung dem Lieferanten obliegenden Regeln auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

5.3 Folgen bei Verstößen gegen diesen Code of Conduct und Meldepflichten

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die ihm nach diesem Code of Conduct obliegenden Verhaltensregeln und Sorgfaltspflichten, so ist Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH berechtigt, die Geschäftsbeziehung und Durchführung laufender Verträge, ohne dass Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz bestehen, solange auszusetzen, bis der Lieferant nachweist, dass er die Vorgaben des Code of Conduct einhält und die Folgen etwaiger Verstöße nachhaltig beseitigt sind. Erfolgt dieser Nachweis trotz entsprechender Aufforderung nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist, ist Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH berechtigt, die mit dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisse außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Etwaige Verstöße gegen diesen Code of Conduct, auch innerhalb der Lieferkette, die dem Lieferanten bekannt werden und welche die Geschäftsverbindung zu Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH berühren oder die an Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH gelieferten Produkte betreffen, sind Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH vom Lieferanten unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten und seiner Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, unverzüglich mitzuteilen.

6. Änderungen und Rechtswahl

6.1 Änderungsvorbehalt

Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH behält sich, soweit erforderlich, vor, diese Anforderungen des Code of Conduct zu ändern und an die gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse anzupassen. In diesem Fall erwartet Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH von ihrem Lieferanten, dass angemessene Anforderungen von diesem ebenfalls akzeptiert werden. Über Änderungen hat Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH den Lieferanten rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung, zu informieren.

6.2 Rechtswahl

Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass diese Vereinbarung und die von ihm abgegebenen Erklärungen demjenigen Recht unterstehen, unter dem die Lieferverträge zwischen Verbindungselemente Engel GmbH/ UVO-Trade GmbH und dem Lieferanten geschlossen werden. Für den Fall, dass keine diesbezügliche Vereinbarung besteht, unterliegt dieser Code of Conduct und die vom Lieferanten abgegebenen Erklärungen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.